



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0054662-0009-G16-0005/20/4.1.19

Düsseldorf, den 21.09.2020

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage für fermentative Prozesse und Aufarbeitungen (Anlage 9; Geb. 120, 152/153) der Firma Bayer AG in Wuppertal durch Kapazitätserhöhung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Bayer AG mit Bescheid vom 09.06.2020 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage für fermentative Prozesse und Aufarbeitungen (Anlage 9; Geb. 120, 152/153) am Standort Friedrich-Ebert-Str. 217-333 in 42117 Wuppertal erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Für diesen Anlagentyp gibt es bisher kein einschlägiges BVT-Merkblatt. Berücksichtigt wurde das BVT-Merkblatt zur/m Abwasser- und Abgasbehandlung/ -management in der chemischen Industrie.

Im Auftrag
gezeichnet
Kris Jasinski





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Bayer AG
Friedrich-Ebert-Str. 217-333
42117 Wuppertal

Datum: 09.06.2020

Seite 1 von 26

Aktenzeichen:
53.04-0054662-0009-G16-
0005/20
bei Antwort bitte angeben

Herr Jasinski
Zimmer: 246
Telefon:
0211 475-4853
Telefax:
0211 475-2790
kris.jasinski@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage für fermentative Prozesse und Aufarbeitungen (Anlage 9; Geb. 120, 152/153) durch Kapazitätserhöhung von [REDACTED] auf [REDACTED]

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 14.01.2020, zuletzt ergänzt am 04.05.2020

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.04-0054662-0009-G16-0005/20

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 14.01.2020, zuletzt ergänzt am 04.05.2020, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage für fermentative Prozesse Aufarbeitungen (Anlage 9; Geb. 120, 152/153) durch Kapazitätserhöhung von [REDACTED] auf [REDACTED] ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Bayer AG in Wuppertal wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



Nr. 4.1.19 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG
(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Seite 2 von 26

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage
zur Herstellung von Wirkstoffen und Zwischenprodukten
(Anlage für fermentative Prozesse und Aufarbeitungen)
(Anlage 9; Geb. 120, 152/153)

am Standort
Bayer AG ,
Friedrich-Ebert-Str. 217-333, 42117 Wuppertal,
Gemarkung Elberfeld, Flur 281, Flurstück 15

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von [REDACTED] Wirkstoffe oder Zwischenprodukte
(Acarbose)

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

1) Erhöhung der Produktionskapazität von [REDACTED] auf [REDACTED] pro Jahr
an Wirkstoffen oder Zwischenprodukten (Acarbose)

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind



Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG keine anderen behördlichen Entscheidungen eingeschlossen:

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 0 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

2.831,50 Euro.



Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200001552745

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Bayer AG betreibt am Standort Wuppertal-Elberfeld, Friedrich-Ebert-Str. 217-333 in 42117 Wuppertal eine Anlage zur Herstellung von Wirkstoffen oder Zwischenprodukten (Acarbose), die Anlage für fermentative Prozesse und Aufarbeitungen (Anlage 9; Geb. 120, 152/153)). Mit Datum vom 14.01.2020 hat die Bayer AG bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung wesentlichen Änderung der Anlage für fermentative Prozesse und Aufarbeitungen gestellt.

Antragsgegenstand

Beantragt wurde, die Produktionskapazität von ■■■ auf ■■■ pro Jahr an Wirkstoffen oder Zwischenprodukten (Acarbose) zu erhöhen. Es ergeben sich keine baulichen oder apparativen Änderungen.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von Wirkstoffen oder Zwischenprodukten (Acarbose) der Bayer AG ist als Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen der Nr. 4.1.19 (G, E)



des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.19 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage für fermentative Prozesse und Aufarbeitungen der Bayer AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Anlage für fermentative Prozesse und Aufarbeitungen der Bayer AG handelt es sich um ein Vorhaben, welches nicht in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) genannt ist.

Einer Anlage, die der Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet ist, kann unterstellt werden, der Pflicht zur Durchführung



einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Spalte d der Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG zu unterliegen. Dies trifft jedoch bei der hier betroffenen Anlage nicht zu, da bei der Herstellung von Wirkstoffen oder Zwischenprodukten (Acarbose) ausschließlich eine biologische Umwandlung im industriellen Umfang stattfindet. In Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG ist jedoch ausschließlich die chemische Umwandlung im industriellen Umfang genannt, bzw. ist für die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung i. S. d. UVPG Voraussetzung. Der Tatbestand einer integrierten chemischen Anlage wird darüber hinaus nicht erfüllt. Die hier betroffene Anlage für fermentative Prozesse und Aufarbeitungen fällt somit nicht in den Anwendungsbereich des UVPG.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Wirkstoffen oder Zwischenprodukten (Acarbose) der Bayer AG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Bayer AG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 14.01.2020 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage für fermentative Prozesse und Aufarbeitungen gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.



2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.1 FB Lärm	Plausibilität Schallprognose
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Stadt Wuppertal	u.a. Baurecht, Brandschutz

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung



der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 04.05.2020.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

FERMENTATION (Gebäude 152 / 153)

Die Abluft des Laborabzugs im Spurenelementeansatzbereich in Gebäude 152 beträgt unverändert 2.000 m³/h und ergibt sich nur intervallmäßig während 250 h/a, wenn Umfüllvorgänge für die in den Ansätzen benötigten Feststoffe stattfinden. Die Emissionen des Laborabzugs werden unverändert über die Quelle 314 AL4 abgeleitet. Es werden hier u.a. geringe Mengen (max. 18 g pro Ansatz) an als krebserzeugend eingestuftem Feststoffen eingesetzt. Die Zusammensetzung der Ansätze ändern sich nicht, die intervallmäßig auftretenden Emissionen bleiben somit in ihrer Zusammensetzung unverändert. Interne Messungen zeigen, dass die Emissionen insbesondere dieser krebserzeugenden Stoffe vernachlässigbar gering sind und weit unterhalb der Emissionsgrenzwerte der TA Luft (Kapitel



5.2.7.1.1) liegen. Die sichere Unterschreitung der v. g. Emissionsgrenzwerte wird mit einer Messverpflichtung an der Quelle 314 AL4 geprüft und sichergestellt.

Die Abluft der Fermentationsanlage in Geb. 153 erhöht sich aufgrund der Kapazitätserhöhung auf maximal 15.000 m³/h und wird unverändert über die Quelle 431 AL1 abgeleitet. Emittiert werden hier während der Fermentationsprozesse entstehende gasförmige anorganische Stoffe der Klassen III (Ammoniak) und IV (Stickstoff- und Schwefelverbindungen), sowie organische Stoffe ohne weitere Klassifizierung. Die in der TA Luft vorgegebenen Massenkonzentrationen (Kapitel 5.2.4 und 5.2.5) werden eingehalten. Eine dementsprechende Messverpflichtung ergeht für die Quelle 431 AL1.

Die Raumlufteinlage der Gebäude 152/153 mit ihrem Auslegungsvolumenstrom von ca. 130.000 m³/h enthält keine luftfremden Stoffe und wird unverändert weiterbetrieben.

AUFARBEITUNG (Gebäude 120)

Abluft aus den Apparaten, die keine oder nahezu keine luftfremden Stoffe enthält wird über die Quelle 431 AL1 geleitet. Der Volumenstrom beträgt unverändert ca. 500 m³/h. Emittiert werden hier während der Aufarbeitungsprozesse entstehende gasförmige anorganische Stoffe der Klassen III (Salzsäure und sonst. Cl-Verbindungen) und IV (Stickstoff- und Schwefelverbindungen), sowie organische Stoffe ohne weitere Klassifizierung in sehr geringen Mengen. Die in der TA Luft vorgegebenen Massenströme (Kapitel 5.2.4 und 5.2.5) werden eingehalten. Eine dementsprechende Messverpflichtung ergeht für die Quelle 431 AL1.

Die zu reinigende Abluft durchläuft unverändert nacheinander die Abluftwäscher AB1KF001 und AB2KF001 (bzw. AB3KF001 als Redundanz) und wird über die Quelle 431 AL2 abgeleitet. Volumenstrom beträgt unverändert ca. 500 m³/h. Bei den Abluftwäschern handelt es sich um mit Gewebepackungen ausgerüstete Kolonnen, die grundsätzlich mit (Prozess-) Wasser betrieben werden dem zusätzlich Natronlauge als Absorptionsmittel zugesetzt wird. Zwei nacheinander geschaltete Abluftwäscher sind für die Emissionsminderung ausreichend. Emittiert werden hier während der Aufarbeitungsprozesse entstehende gasförmige anorganische Stoffe



der Klassen III (Salzsäure und sonst. Cl-Verbindungen) und IV (Stickstoff- und Schwefelverbindungen), sowie organische Stoffe ohne weitere Klassifizierung. Die in der TA Luft vorgegebenen Massenströme (Kapitel 5.2.4 und 5.2.5) werden eingehalten. Eine dementsprechende Messverpflichtung ergeht für die Quelle 431 AL2.

Die Raumlufteinlage des Gebäudes 120 mit ihrem Auslegungsvolumenstrom von ca. 110.000 m³/h enthält keine luftfremden Stoffe und wird unverändert weiterbetrieben.

3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Diffuse Emissionen entstehen weiterhin im hier betroffenen Anlagenbereich nicht.

Es werden keine neuen geruchsintensiven Stoffe eingesetzt bzw. Verfahren geändert. Die Erhöhung der Produktionskapazität kann sich nur auf die Quelle 431 AL1 in Gebäude 153 aufgrund des höheren Abluft-Volumenstroms auswirken, wo insbesondere die Stoffe Schwefelwasserstoff und Mercaptane, sowie Stickstoffverbindungen in geringen Konzentrationen emittiert werden. Hier ist zu berücksichtigen, dass sich die parallelbetriebenen Fermenter jedoch stets in unterschiedlichen Produktionsphasen befinden. Eine „gebündelte“ Geruchsemission der v. g. Stoffe ist demnach auszuschließen. Relevante Geruchsbelästigungen aufgrund der erhöhten Kapazität sind somit nicht zu besorgen.

3.1.3 Geräusche

Es ergeben sich keine apparativen Änderungen im Zuge der hier beantragten Kapazitätserhöhung. Der Bestand an schallrelevanten Anlagenteilen bleibt somit unverändert. Aufgrund der Kapazitätserhöhung ergibt sich eine geringe Steigerung der der Anlage zuzuordnenden Transportvorgänge auf dem Werksgelände.

Den Antragsunterlagen liegt eine Schallemissions- / Immissionsprognose (f. Schallprognose) der Currenta GmbH & Co. OHG, Abteilung Schallschutztechnik, als gem. § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle bei (Gutachten-Nr. EIP2019-429-1-V2 mit Stand vom 20.03.2020).

Folgende Immissionsorte der Anlage für fermentative Prozesse und Aufarbeitungen wurden unter Berücksichtigung des rechtskräftigen



Bebauungsplans 734 Ost/West der Stadt Wuppertal mit Stand vom 07.03.1986 bestimmt:

- IO 1 Friedrich-Ebert-Straße 362, Mischgebiet (MI)
- IO 2 Friedrich-Ebert-Straße 384, MI
- IO 3 Sauerbruchstraße 34, reines Wohngebiet (WR)
- IO 4 Tiergartenstraße 260, allgemeines Wohngebiet (WA)

Dabei ist zu berücksichtigen, dass seinerzeit im Bebauungsplan 734 Ost/West festgesetzt wurde, dass an das Industriegebiet (GI; hier Anlagenstandort) angrenzende Baugebiete folgende Beurteilungspegel nicht überschreiten dürfen:

- WR-Gebiet nachts 48 dB(A) und tagsüber 55 dB(A)
- WA- und MI-Gebiete nachts 50 dB(A) und tagsüber 60 dB(A)

Da diese Richtwerte heute nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen und erhebliche Belästigungen und ggf. auch nachteilige Gesundheitsauswirkungen für die Anwohner bei einer solchen Lärmbelastung nicht auszuschließen sind, können diese Immissionsrichtwerte nach heutiger Auffassung nicht mehr herangezogen werden, um den Betreiberpflichten gem. § 5 BImSchG nachkommen zu können. Somit waren hier für eine Beurteilung der lärmbezogenen Auswirkungen angemessene Immissionsrichtwerte in Form von geeigneten Zwischenwerten an den Immissionsorten über eine Gemengelagediskussion festzusetzen.

Dazu ist jedoch vorab nachzuweisen, dass der Stand der Lärminderungstechnik von der geänderten Anlage erreicht wird. Dazu liegt den Antragsunterlagen eine Bewertung zum Stand der Lärminderungstechnik der Currenta GmbH & Co. OHG, Abteilung Schallschutztechnik, als gem. § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle bei (Gutachten-Nr. SDT2019-253-1-V1 mit Stand vom 04.05.2020). Aus dieser Bewertung geht hervor, dass der Stand der Lärminderungstechnik für alle relevanten Schallquellen unter Berücksichtigung des technischen und finanziellen Aufwandes erfüllt wird.

Die hier anzusetzenden Immissionsrichtwerte wurden im vorliegenden Einzelfall unter Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit der an das Industriegebiet, bzw. an das Firmengelände angrenzenden Wohngebiete einerseits und unter der historisch gewachsenen Struktur des Industrieparks Elberfeld der Bayer AG andererseits, ermittelt. Bei Einhaltung eines Immissionsrichtwertes in der Nachtzeit von 45 dB(A)



sind grundsätzlich keine erheblichen Belästigungen oder nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft zu besorgen. Das gesunde Wohnen kann auch bei einem vergleichbaren Immissionsrichtwert eines Mischgebietes angenommen werden. Darüber hinaus werden die im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Immissionsrichtwerte für die Tagzeit von 60 dB(A) festgesetzt.

In seiner Schallprognose zeigt der Sachverständige auf, dass sich die prognostizierten Beurteilungspegel der geänderten Anlage nur unwesentlich von denen des Anlagenbestandes unterscheiden. Es ergibt sich lediglich eine Erhöhung des Beurteilungspegels an IO 1 (Friedrich-Ebert-Straße 362) um 1 dB(A) zur Tagzeit. Die übrigen Beurteilungspegel an den IO 1 bis 4 erfahren lt. Schallprognose durch die beantragte Änderung keine messbaren Veränderungen. Insbesondere die Lärmsituation zur Nachtzeit bleibt somit lt. Prognose unverändert.

Gemäß der Schallprognose werden folgende Beurteilungspegel (L_r) von der geänderten Anlage erreicht [Angaben in dB(A)]:

Nr.	IO	IRW _{TAG}	IRW _{NACHT}	L _{r,TAG}	L _{r,NACHT}
1	Friedrich-Ebert-Straße 362	60	45	36	33
2	Friedrich-Ebert-Straße 384	60	45	35	35
3	Sauerbruchstraße 34	55	45	37	33
4	Tiergartenstraße 260	60	45	36	32

Lt. Schallprognose unterschreiten die resultierenden Beurteilungspegel die anzusetzenden Immissionsrichtwerte (IRW) um mindestens 10 dB(A). Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die Immissionsrichtwerte erreichen oder überschreiten, sind ebenfalls nicht zu erwarten. Gemäß Kapitel 2.2 der TA Lärm liegen die betrachteten Immissionsorte damit weiterhin nicht im Einwirkungsbereich der geänderten Anlage für fermentative Prozesse und Aufarbeitungen.

Die v.g. Schallprognose, als auch die Bewertung zum Stand der Lärminderungstechnik wurden durch das Fachdezernat 53.1 Lärm der Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der grundlegenden Plausibilität geprüft und dahingehend grundsätzlich bestätigt.

Unter Berücksichtigung der festgelegten Immissionsrichtwerte als Zwischenwerte sind somit von der geänderten Anlage ausgehend keine



relevanten Lärmbelästigungen und insbesondere keine Gesundheitsschädigungen aufgrund von Lärm zu besorgen. Die wesentliche Änderung der betroffenen Anlage wirkt sich nur unwesentlich auf die resultierenden Beurteilungspegel aus. Ein messbarer Unterschied ergibt sich laut Prognose demnach nur im relativ unkritischen Tagzeitraum an einem einzigen Immissionsort. Die Lärmsituation am Standort bleibt somit nahezu unverändert bestehen. Um die prognostizierten Beurteilungspegel zu verifizieren ergeht eine Messverpflichtung für die geänderte Anlage für fermentative Prozesse und Aufarbeitungen.

3.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Apparative Änderungen an der Anlage werden nicht vorgenommen. Eine Beleuchtung der Anlage wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Anlagenteile zur Erzeugung von Wärme oder Kälte werden im Rahmen des Vorhabens nicht errichtet oder geändert. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

In der Anlage für fermentative Prozesse und Aufarbeitungen fallen keine gefährlichen Abfälle an. Abfälle wie z. B. Aufsaug- und Filtermaterialien oder auch Verpackungsmaterialien werden aufgrund des geringen Verschmutzungsgrades fachgerecht mit dem hausmüllähnlichen Gewerbeabfall abgegeben. Gebrauchte Ionenaustauscherharze sind ebenfalls kein gefährlicher Abfall und werden weiterhin in geeigneten Verbrennungsanlagen beseitigt. Dazu wurde eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang der städtischen Abfallentsorgung erteilt. Die max. Abfallmenge beträgt 200 t/a.

3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Es ist ein Energiemanagement nach ISO DIN 50001 am Standort etabliert. Es wurden seitens des Betreibers keine additiven Maßnahmen hinsichtlich der beantragten Änderung festgestellt. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann.



3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Notwendigkeit eintreten, die Anlage i. S. v. § 15 Abs. 3 BImSchG stillzulegen, so wird nach heutigem Wissen zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG wie folgt vorgegangen:

Die letzte Partie/Charge wird gem. der erteilten Genehmigung bzw. gem. den Betriebsanweisungen durchgeführt und das erzeugte Produkt wird nach den gleichen Vorschriften aufgearbeitet, ggf. verpackt und den üblichen Abnehmern zugeführt. Danach werden die Apparaturen gereinigt. Anfallende Reststoffe werden - soweit möglich - einer Verwertung in einem anderen Betrieb zugeführt. Ist dies nicht möglich, werden die Reststoffe als Abfälle schadlos entsorgt. Verbleibende Einsatzprodukte werden an die Herstellbetriebe zurückgegeben oder anderen Betrieben zur Weiterverarbeitung überstellt.

Anfallendes Spülwasser wird in Absprache mit der Abteilung Umweltüberwachung durch die Klär- oder Verbrennungsanlage ordnungsgemäß entsorgt. Nach Reinigung der Apparaturen werden diese gem. den Bedingungen des Erlaubnisscheins von innen kontrolliert. Danach wird die Anlage zur Demontage freigegeben. Maschinen und sonstige Ausrüstungsteile werden anderen Betrieben oder dem Apparatelager zur weiteren Verwendung angeboten. Da die Anlage nach der Reinigung frei von zündfähigen Stoffresten ist, kann sie auch mit Schneidbrennern zerlegt werden. Die Demontagefirma wird beauftragt, die nicht verwertbaren Ausrüstungsteile als Schrott dem Recycling zuzuführen.

Für den Gebäudeabriss wird eine Abbruchgenehmigung gem. BauO NRW beantragt. Die Stahlteile des Bauskeletts werden als Schrott dem Recycling zugeführt. Der übrige Bauschutt wird möglichst auch recycelt. Nicht wiederverwertbares Material wird auf einer zugelassenen Deponie (z.B. in Leverkusen-Bürrig) abgelagert bzw. als Deponiebaumaterial verwendet. Brennbares Material wird aussortiert und einer Verbrennungsanlage zugeführt.

Sofern Erdaushubarbeiten erforderlich sind, wird der Boden auf Verunreinigungen untersucht. Auf der Grundlage der Untersuchungen wird über die weitere Verwendung oder Entsorgung des Aushubs entschieden.



Sollten zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Regelungen durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschrieben oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG gegeben sein, so werden wir diese in Absprache mit der zuständigen Behörde (heute Bezirksregierung Düsseldorf) anwenden.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der Bayer AG in Wuppertal-Elberfeld ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Da die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I, Spalte 5 StörfallV aufgeführten Mengenschwellen überschreiten, gelten für diesen Betriebsbereich der unteren Klasse die §§ 3-8 StörfallV.

Die Anlage für fermentative Prozesse und Aufarbeitungen ist Teil dieses Betriebsbereichs. Durch die beantragte Änderung sind keine sicherheitsrelevanten Anlagenteile betroffen. Es werden weiterhin störfallrelevante Stoffe in der betroffenen Anlage gehandhabt. Die Gefahrenkategorien umfassen unverändert akut toxische Stoffe der Kat. 2 (H2), entzündbare (P5c) sowie gewässergefährdende Stoffe (E1 und E2). Die jährliche Einsatzmenge erhöht sich dabei aufgrund der Kapazitätserhöhung. Die vorgehaltene Menge je Stoff ändert sich dadurch jedoch nicht. Die Kapazitätserhöhung hat somit keinen Einfluss auf das Gesamtinventar an störfallrelevanten Stoffen. Ein Pflichtenwechsel hin zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird somit nicht vollzogen.

Detailliert betrachtet, sind mengenmäßig ausschließlich die Stoffe Ammoniakwasser (15 %) als gewässergefährdender Stoff der Kategorie E2 mit einer Jahreseinsatzmenge von 60.000 kg, sowie Essigsäure als entzündbarer Stoff der Kategorie P5c mit einer Jahreseinsatzmenge von 250.000 kg relevant. Alle anderen störfallrelevanten Stoffe werden mit Jahreseinsatzmengen im einstelligen Kilogramm Bereich, oder darunter gehandhabt. Die Handhabung der Stoffe ändert sich ebenfalls nicht.



Neue Anforderungen an die Anlagensicherheit ergeben sich somit aufgrund der wesentlichen Änderung nach praktischer Vernunft nicht.

Bezogen auf das beantragte Vorhaben ist in den Unterlagen nachvollziehbar dargestellt und plausibel begründet, dass die Bayer AG die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern und vorbeugende Vorkehrungen getroffen werden, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Für das Gelände der Anlage für fermentative Prozesse und Aufarbeitungen existiert ein Bebauungsplan mit der Nr. 732 OST/WEST der Stadt Wuppertal. Das Gebiet im Bereich der betroffenen Anlage ist als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

Das Gebäude entspricht dem seinerzeit genehmigten Bauantrag. Es finden keine baulichen Veränderungen statt. Die Brandabschnitte sowie die Flucht- und Rettungswege bleiben somit unverändert. Es werden alle Maßnahmen getroffen, um die Entstehung von Bränden zu verhindern (vorbeugender Brandschutz). Hierzu zählen insbesondere auch die regelmäßigen brandschutztechnischen Begehungen bzw. Brandverhütungsschauen sowie die Schulung der dort tätigen Mitarbeiter.

Hinsichtlich des störfallrelevanten Inventars ergibt sich keine Änderung am Anlagenstandort. Eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage kann durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

3.6.2 Bodenschutz

Es finden keine apparativen Änderungen statt, somit wird auch kein Eingriff in den Boden getätigt. Die Situation hinsichtlich des Bodenschutzes ändert sich nicht.



3.6.2.1 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der Anlage für fermentative Prozesse und Aufarbeitungen der Bayer AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erforderliche AZB wurde für das Gesamte Werk Elberfeld als Rahmen-Ausgangszustandsbericht erstellt (Stand vom 27.09.2017) und seiner Zeit durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft.

Der bereits vorhandene AZB ist nicht zu ergänzen, da gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV mit dem hier beantragten Vorhaben keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

3.6.3 Gewässerschutz

3.6.3.1 Frischwasser

Hauptsächlich wird gereinigtes Prozesswasser (G-Wasser) in der Fermentation (Geb. 152/153) und Aufarbeitung (Geb. 120) eingesetzt. Die Betriebseinheiten verfügen dazu jeweils über Nebenanlagen zur Bereitstellung des G-Wassers aus der Werksringleitung. Darüber hinaus wird in der Aufarbeitung Wasser aus dem Trinkwassernetz eingesetzt. Die Einsatzmengen, insbesondere an Prozesswasser erhöhen sich infolge der Kapazitätserhöhung.

3.6.3.2 Abwasser

Die Abwassermenge der Anlage für fermentative Prozesse und Aufarbeitungen beträgt nach wesentlicher Änderung bis zu 390.000 m³/a. Das anfallende Abwasser wird unabhängig von der kapazitätsabhängigen Menge der Werkskläranlage als substantielle Nährstoffquelle zugeführt und dort entsprechend behandelt.

Anfallende Abwässer werden über ein Rohrleitungssystem an das werkseigene AW3-Kanalnetz abgegeben und der Kläranlage zugeführt. Das bei der Reinigung der Wirkstoff-Container verwendete G-Wasser wird in Wärmetauschern gekühlt und fließt anschließend in den Werksabwasserkanal (AW3). Das Gebäude wird durch ein separates Rohrleitungsnetz mit Abläufen in den einzelnen Geschossen und



Falleitungen durch den Werksabwasserkanal zur Werkskläranlage abgeleitet.

Das Niederschlagswasser von Geb. 120/153/152 das nur geringfügig mit organischen und anorganischen Bestandteilen verunreinigt sein kann, wird nach Prüfung in den Werksabwasserkanal gepumpt (AW3).

Eventuell innerhalb des Gebäudes anfallendes Löschwasser bleibt zunächst im Gebäude. Größere Mengen fließen über die Bodenabläufe direkt durch den Werksabwasserkanal in die der Werkskläranlage vorgeschalteten Puffertanks und außerhalb des Geb. 120/153/152 durch die Regenwassereinläufe in die Rückhaltebecken für Niederschlagswasser. Das Ableiten des Wassers erfolgt zwangsläufig und bedarf keiner besonderen Maßnahme.

Die ordnungsgemäße Prüfung eventuell auch Behandlung und Entsorgung des Löschwassers wird in Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen durchgeführt.

Aus Sicht von Dezernat 54 „Wasserwirtschaft“ sind die Antragsunterlagen plausibel. Weitere Anforderungen aus Sicht der Wasserwirtschaft ergeben sich nicht. Gegen die Erteilung einer Genehmigung ergeben sich somit aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken.

3.6.3.3 Vorbeugender Gewässerschutz

Die Anlage für fermentative Prozesse und Aufarbeitung besteht aus Sicht der AwSV aus zwei HBV-Anlagen. Die Gebäude 152a/b und 153 bilden eine eigenständige HBV-Anlage (f. 152/153) und das Gebäude 120 bildet ebenfalls eine eigenständige HBV-Anlage. Die Rohrleitung von Gebäude 153 nach Gebäude 120 auf der Rohrbrücke ist der HBV-Anlage Gebäude 152/153 zugeordnet. Es ergeben sich keine apparativen oder baulichen Änderungen an den HBV-Anlagen. Da keine neuen Stoffe eingesetzt werden sind die Werkstoffbeständigkeiten weiterhin vorzusetzen.

Die größte absperrbare Einheit in Gebäude 152/153 bleibt unverändert ein Fermenter-Behälter mit 80 m³ Volumen. Das Anlagenvolumen beträgt insgesamt 311 m³. Die maßgebliche Wassergefährdungsklasse ist WGK 1. Es ergibt sich somit eine Gefährdungsstufe B für die HBV-Anlage Gebäude 152/153. In Leckagefällen werden austretende Flüssigkeiten über die Geschossböden in Pumpengruben geleitet. Über diese werden die Leckagen über den Werksabwasserkanal in die



Pufferbehälter der Werkskläranlage geleitet und dort bis zur schadlosen Beseitigung zurückgehalten. Ebenso verhält es sich mit Löschwasser, das innerhalb der Gebäude anfällt. Als ständig freies Volumen stehen 4.000 m³ zur Verfügung.

Außerhalb von Gebäude 152/153 anfallendes Löschwasser wird über das Oberflächen-Kanalsystem (Niederschlagswasser) in die Auffangbecken 1 und 2 geleitet. Beide Auffangbecken haben ein Gesamtvolumen von 3.800 m³, wovon durch Dreiteilung der Becken ein Mindestvolumen von 1.570 m³ für Löschwasser ständig verfügbar ist. Das Löschwasser kann ggf. vorbehandelt und dann entsprechend entsorgt werden.

Die größte absperrbare Einheit in Gebäude 120 bleibt unverändert ein Behälter mit 50 m³ Volumen. Das Anlagenvolumen beträgt insgesamt 155 m³. Die maßgebliche Wassergefährdungsklasse ist WGK 1. Es ergibt sich somit eine Gefährdungsstufe B für die HBV-Anlage Gebäude 120. Die Rückhaltung, bzw. Ableitung von Leckagen und Löschwasser verhält sich analog wie in der HBV-Anlage Gebäude 152/153. Auch hier werden über die Geschossböden und Pumpengruben die Pufferbehälter der Werkskläranlage, sowie die Auffangbecken zur sicheren Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen verwendet.

3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werksgeländes der Bayer AG ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Es werden keine apparativen oder baulichen Änderungen durchgeführt, so dass auch keine relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild ausgeübt werden können. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

Im Untersuchungsraum (Kamin- bzw. Quellhöhe mal Faktor 50) der Anlage befinden sich Landschafts- und Naturschutzgebiete, sowie Biotope. Insbesondere die Landschaftsschutzgebiete 4708-0033 (Abstand < 300 m zur Aufarbeitung, Gebäude 120 und ca. 420 m zur Fermentation, Gebäude 152/153) und 4608-100 (Abstand ca. 600 m zu beiden Gebäuden) liegen in der näheren Umgebung der Anlage. Die weiteren schützenswerten Gebiete liegen in größerer Entfernung zur Anlage für fermentative Prozesse und Aufarbeitungen. Das



nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich mit ca. 3,6 km Abstand von den Quellen nicht im Einwirkungsbereich der betroffenen Anlage.

Die Emission von Stickstoff- und Schwefelverbindungen befinden sich auch nach Änderung sicher unterhalb der in Kapitel 4.6.1.1 Tab. 1, aufgeführten Bagatellmassenströme. Somit wird auf die Bestimmung von Immissionskenngrößen wegen geringer Emissionsmassenströme verzichtet. In diesem Fall kann gem. Kapitel 4.1 der TA Luft davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können.

Da für die Emission von Ammoniak keine analog zu betrachtenden Bagatellmassenströme existieren wurde vom Betreiber gem. Kapitel 4.8 i. V. m. Anhang 1 der TA Luft auf eine Unterschreitung des Mindestabstands zu den o. g. schützenswerten Gebieten geprüft. Der berechnete Mindestabstand beträgt ca. 400 m. Die gewählte maximale Ammoniakkonzentration von 30 mg/m^3 , die auch dem Emissionsgrenzwert an Quelle 431AL1 entspricht, ist dabei im Gegensatz zur real gemessenen Konzentration von kleiner $3,4 \text{ mg/m}^3$ (interner Messbericht) ein sehr konservativer Ansatz, der zu einem entsprechend großen Mindestabstand i. S. v. Anhang I der TA Luft führt. Der reell vorliegende Abstand zu Fermentation von 420 m wird jedoch trotzdem unterschritten. Unter Berücksichtigung, dass ausschließlich aus der Fermentation in Gebäude 152/153 Ammoniak emittiert wird, ist der Mindestabstand von 400 m somit ausreichend um ein Vorliegen von erheblichen Nachteilen durch Ammoniakimmissionen auf insbesondere das LSG 4708-0033 grundsätzlich ausschließen zu können. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der berechnete Mindestabstand gem. TA Luft für bodennahe Quellen abgeleitet ist und somit eine mögliche Verminderung der Immissionskonzentration durch Ableitung der Abgase über den vorhandenen 25 m-Schornstein an Gebäude 152/153 (431AL1) nicht miteinbezieht.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen oder Belästigungen auf die umgebene Natur und Landschaft, insbesondere durch luftfremde Stoffe, sind somit nicht zu besorgen.

3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Mit der Änderung werden keine neuen Stoffe



oder Produktionsverfahren eingeführt. In die Arbeitsplatzgestaltung wird nicht eingegriffen. Negative Auswirkungen auf den Arbeitsschutz sind nicht zu erwarten.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

3.8 Gesundheitsvorsorge

Es werden keine neuen Stoffe in der Anlage für fermentative Prozesse und Aufarbeitungen gehandhabt. Mögliche stoffliche Emissionen werden weiterhin weitestgehend vermieden oder verhindert. Durch die beantragte Kapazitätserhöhung ergeben sich somit keine Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen in der Umgebung der Anlage.

3.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und



Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,

3. Anforderungen an

- a) die regelmäßige Wartung,
- b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
- c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,

4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,

5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage für fermentative Prozesse und Aufarbeitungen der Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind derzeit kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die „Abwasser- und Abgasbehandlung/ -management in der chemischen Industrie (CWW-BREF)“ berücksichtigt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer



Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Bayer AG, Wuppertal nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 14.01.2020 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Wirkstoffen oder Zwischenprodukten (Acarbose) (Anlage für fermentative Prozesse Aufarbeitungen (Anlage 9; Geb. 120, 152/153)) durch Kapazitätserhöhung von 280 t/a auf 400 t/a und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **2.831,50 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **2.831,50 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.19 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage für fermentative Prozesse und



Aufarbeitungen wird eine Gebühr von insgesamt 2.831,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 0 Euro festgesetzt worden. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Mindestgebühr von 500,00 Euro.

2. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die vorgelegten Unterlagen waren grundlegend vollständig. Die Unterlagen



mussten an bestimmten Stellen ergänzt werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als hoch eingestuft, da für eine Erhöhung der Produktionskapazität in diesem Ausmaß ein rein wirtschaftlicher Zweck unterstellt werden kann. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 3.545,00 Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 4.045,00 Euro.

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 2.831,50 Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Anlage für fermentative Prozesse und Aufarbeitungen wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **2.831,50 Euro** festgesetzt.

5. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 7 und 8 betragen insgesamt **2.831,50 Euro**.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht



geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

*Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.*

Im Auftrag

Kris Jasinski

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (5 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (7 Seiten)
 3. Hinweise (4 Seiten)

**Anlage 1****zum Genehmigungsbescheid****53.04-0054662-0009-G16-0005/20****Verzeichnis der Antragsunterlagen****Ordner 1 von 2 (Antrag)**

0.	Anschreiben	16 Blatt
0.1.	Anschreiben vom 15.01.2020 und IV	6 Blatt
0.2.	Anschreiben vom 14.02.2020 (Ergänzungen)	2 Blatt
0.3.	Anschreiben vom 15.04.2020 (Ergänzungen)	4 Blatt
0.4.	Anschreiben vom 27.04.2020 (Ergänzungen)	3 Blatt
0.5.	Formular „Angaben zur störfallrelevanten Änderung“	3 Blatt
0.6.	Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit.....	1 Blatt
1.	Antrag	8 Blatt
1.1.	Antragsformular (Formular 1)	4 Blatt
1.2.	Ausschnitt Topographische Karte Werk W.-Elberfeld	1 Blatt
1.3.	Lageplan mit Geb. 153 und Geb. 120.....	1 Blatt
1.4.	Zustimmung des Betriebsrates der Bayer AG, Werk Elberfeld	1 Blatt
1.5.	Zertifikat DIN EN ISO 14001.....	1 Blatt
2.	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	45 Blatt
3.	Formulare	30 Blatt
3.1.	Betriebseinheit 1 (Fermentation Geb. 152/ 153).....	10 Blatt
	Formular 2 (Gliederung)	1 Blatt
	Formular 3 (Edukte/ Produkte)	3 Blatt
	Formular 4, Blatt 1 (Luft).....	1 Blatt
	Formular 4, Blatt 2 (Abwasser)	1 Blatt
	Formular 4, Blatt 3 (Abfall).....	1 Blatt
	Formular 5, Seite 1 (Quellenverzeichnis Luft).....	1 Blatt



	Formular 8.4 (Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).....	2 Blatt
3.2.	Betriebseinheit 2 (Aufarbeitung in Geb. 120).....	10 Blatt
	Formular 2 (Gliederung)	1 Blatt
	Formular 3 (Edukte/ Produkte)	2 Blatt
	Formular 4, Blatt 1 (Luft).....	1 Blatt
	Formular 4, Blatt 2 (Abwasser)	1 Blatt
	Formular 4, Blatt 3 (Abfall).....	1 Blatt
	Formular 5, Seite 1 (Quellenverzeichnis Luft).....	1 Blatt
	Formular 6, Blatt 1 Seite 1 (Abgasreinigung).....	1 Blatt
	Formular 8.4 (Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).....	2 Blatt
3.3.	Formulare für Betriebseinheiten 1 und 2.....	10 Blatt
	Listen spezieller Stoffdaten.....	3 Blatt
	Formular 7 (Niederschlagsentwässerung).....	1 Blatt
	Liste der AwSV-Anlagen.....	1 Blatt
	Befreiung Abfallzwang	5 Blatt
4.	Verfahrensfließbilder.....	20 Blatt
4.1.	BE1 (Fermentation Geb. 152 / 153).....	4 Blatt
	Fermentation [P59964]	
	G-Wasser-Anlage [EL124258].....	
	Sekundär-Dampferzeugung [EL124259]	
	Kältekreislauf/Glykolsole [EL133861]	
4.2.	BE2 (Aufarbeitung Geb. 120)	16 Blatt
	Adsorption [EL81771]	
	Desorption / Degeneration [EL61772]	
	Eluatreinigung / MH-Lagerung [EL61773].....	
	Abtrennung Nebenkomponenten [EL61774].....	
	Abtrennung Nebenkomponenten [EL61775].....	
	1. Konzentrierung [EL61776].....	



Nachreinigung [EL61777]

2. Konzentrierung [EL61778]

Eindampfung [EL61779]

Trocknung [EL61780]

Einsatzstoffe [EL61781]

G-Wasser-Anlage [EL61782]

Energien [EL61783]

Betriebs-Vakuumsystem [EL61784]

Abluftwäsche [EL61785]

Sekundärdampferzeuger [EL67756]

5. Aufstellungspläne 30 Blatt

Geb. 152a KG [EL27687]

Geb. 152a EG [ph020275]

Geb. 152a EG-Zwischenbühne [EL53072]

Geb. 152a 1.OG [EL27689]

Geb. 152a 1.OG-Zwischenbühne [ph020278]

Geb. 152a 2.OG [ph020279]

Geb. 152a 2.OG-Zwischenbühne [ph020280]

Geb. 152a Dach und Bühnen [EL39860]

Geb. 152a Dachaufsicht [EL53075]

Geb. 152b KG [ph020283]

Geb. 152b EG [ph020284]

Geb. 152b 1.OG [EL27673]

Geb. 152b 2.OG [EL27674]

Geb. 152b Wartungsbühne [ph020287]

Geb. 152b Dachaufsicht [EL53076]

Geb. 152b Dachaufsicht [EL39861]

Geb. 153 KG [EL50883]

Geb. 153 EG [EL37248]



Geb. 153 1.OG [EL37249]
Geb. 153 1.ZG [EL42135].....
Geb. 153 2.OG [EL42134]
Geb. 153 2.ZG [EL42731].....
Geb. 153 3.OG [EI37250]
Geb. 153 Dachebene [EL52883]
Geb. 120 EG [EL60090]
Geb. 120 1.OG [ph017002]
Geb. 120 2.OG [EL60092]
Geb. 120 3.OG [EL60093]
Geb. 120 Dachaufsicht [ph017005]
Rohrverlaufsplan Fermenter-Abbruchleitung [EL108176].....

Anlage 1

Seite 4 von 5

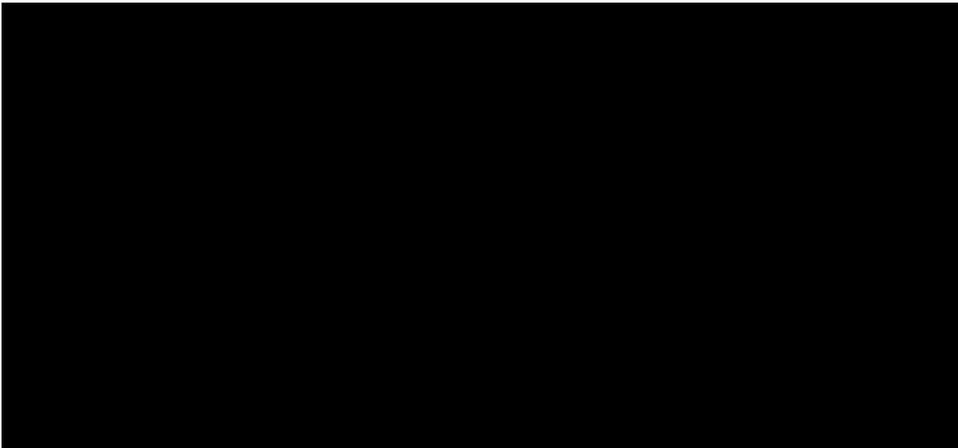
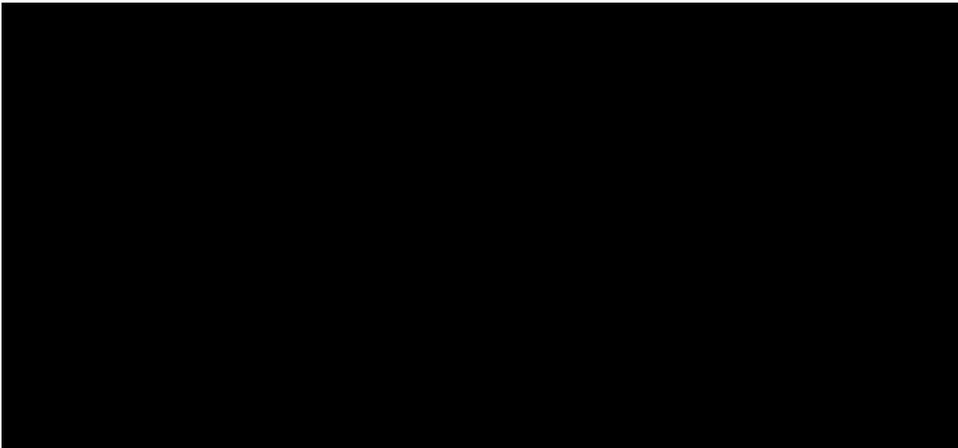
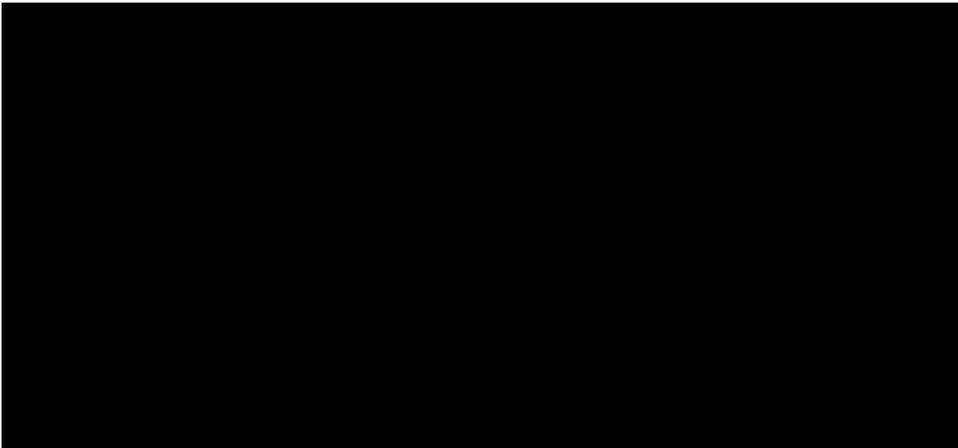
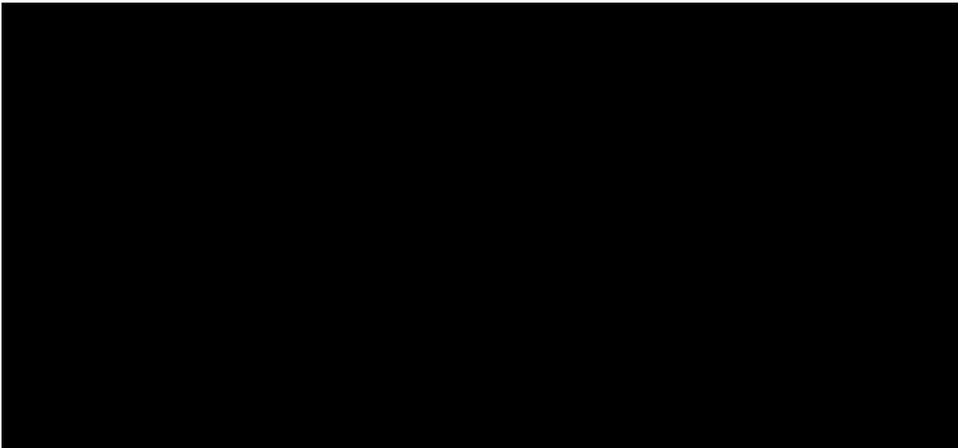
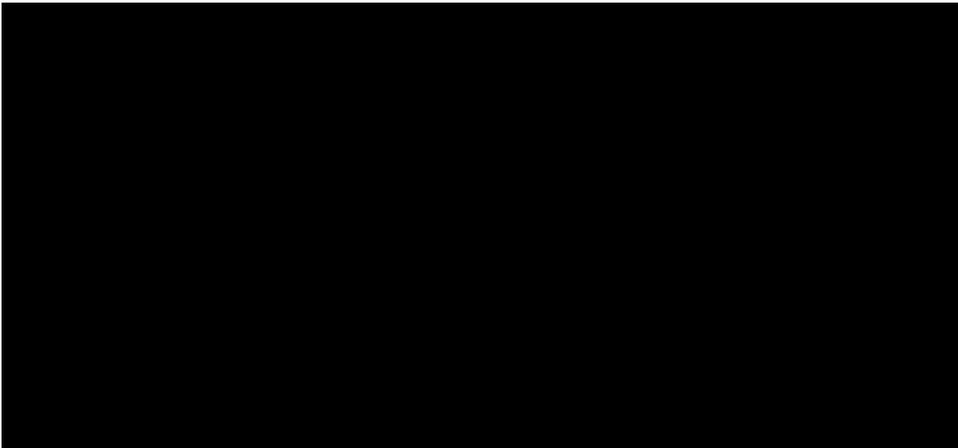
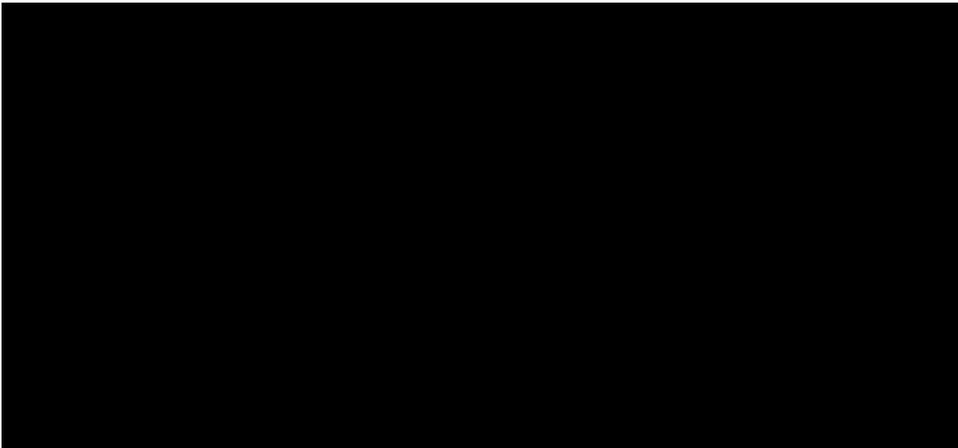
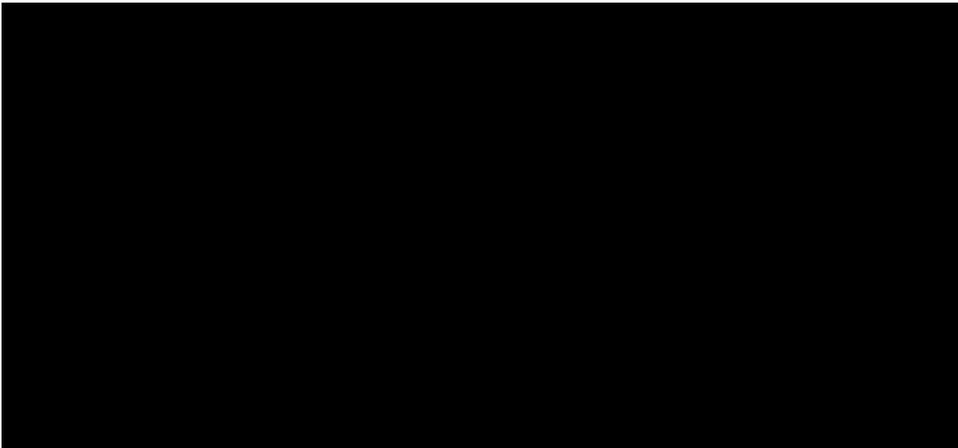
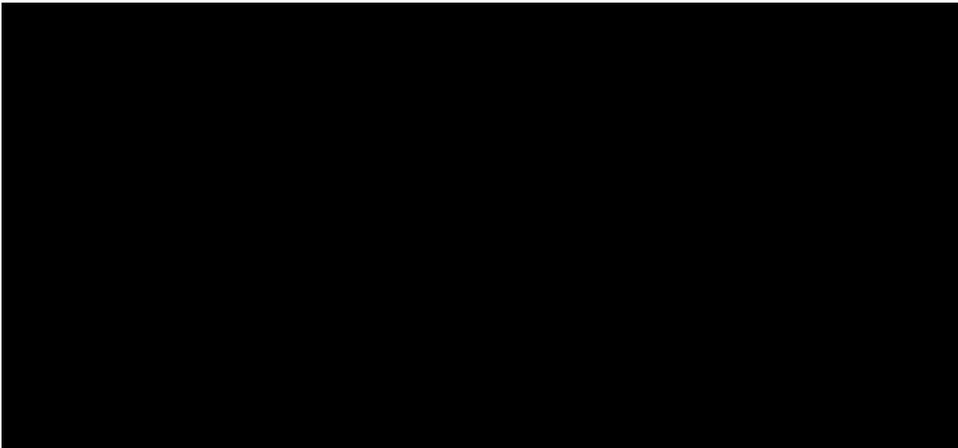
6. Gutachten zum Thema Lärm 113 Blatt

6.1. Schallemissions- und Immissionsprognose Nr. EIP2019-429-1-V2 mit Stand vom 20.03.2020 84 Blatt

6.2. Bewertung des Standes der Lärminderungstechnik Nr. SDT2019-253-1-V1 mit Stand vom 04.05.2020 29 Blatt

Ordner 2 von 2 (Sicherheitsdatenblätter)

1. BE1 (Fermentation Geb. 152 / 153).....

1.1. Acarbose Fermentationslösung
1.2. Ammoniakwasser 15%
1.3. 
1.4. 
1.5. 
1.6. 
1.7. 
1.8. 
1.9. 
1.10. 



- 1.11.
- 1.12.
- 1.13.
- 1.14.
- 1.15.
- 1.16.
- 1.17.
- 1.18.
- 1.19.
- 1.20.
- 1.21.
- 1.22.
- 1.23.
- 1.24.
- 1.25.
- 1.26.

2. BE2 (Aufarbeitung Geb. 120)

- 2.1. Acarbose
- 2.2. Acarbose Fermentationslösung
- 2.3. Essigsäure
- 2.4. [REDACTED]
- 2.5. [REDACTED]
- 2.6. Natriumacetat-Lösung
- 2.7. Natronlauge (2% - <5%)
- 2.8. Natronlauge (5% - 50%)
- 2.9. Salzsäure 1N
- 2.10. Salzsäure > 25 %
- 2.11. Zitronensäure Anhydrat



Anlage 2

zum Genehmigungsbescheid

53.04-0054662-0009-G16-0005/20

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1. Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2. Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3. Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4. Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5. Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich



sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 7

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Immissionsschutz

2.1. Geräuschimmissionen

- 2.1.1. Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu betreiben, dass die von der geänderten Gesamtanlage verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) folgende Immissionswerte (IW) um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Immissionsort	IW _{TAG}	IW _{NACHT}
Friedrich-Ebert-Straße 362	60	45
Friedrich-Ebert-Straße 384	60	45
Sauerbruchstraße 34	55	45
Tiergartenstraße 260	60	45



Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 2.1.2. Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 2.1.1. ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

- 2.1.3. Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist unverzüglich an das Funktionspostfach dez53.emissionsberichte@brd.nrw.de



der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in geeignetem Dateiformat (pdf) zu übersenden.

Anlage 2

Seite 4 von 7

2.1.4. **Anlagenbezogener Verkehr** ist ausschließlich im Tageszeitraum zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig.

2.2. Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

2.2.1. Im Abgas der Quelle **431 AL1** (Gebäude 153; 15.000 m³/h) dürfen die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Gesamtkohlenstoff (org. C _{ges})	50 mg/m ³
gasförmige anorganische Stoffe der Klasse III (insb. Ammoniak)	30 mg/m ³
gasförmige anorganische Stoffe der Klasse IV (insb. N- und S-Verbindungen; je Stoff)	0,35 g/m ³

2.2.2. Im Abgas der Quelle **314 AL4** (Gebäude 152; 2.000 m³/h, ca. 250 h/a) dürfen die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Gesamtkohlenstoff (org. C _{ges})	50 mg/m ³
gasförmige anorganische Stoffe der Klasse III (insb. Ammoniak)	30 mg/m ³
gasförmige anorganische Stoffe der Klasse IV (insb. N- und S-Verbindungen; je Stoff)	0,35 g/m ³
krebserzeugende Stoffe der Klasse I (insb. ██████████)	0,05 mg/m ³
krebserzeugende Stoffe der Klasse II (insb. ██████████)	0,5 mg/m ³



2.2.3. Die Massenkonzentration der in Nebenbestimmungen Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und

bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

2.2.4. Im Abgas der Quelle **431 AL1** (Gebäude 120; 500 m³/h) dürfen die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenströme nicht überschreiten:

Gesamtkohlenstoff (org. C _{ges})	0,50 kg/h
gasförmige anorganische Stoffe der Klasse III (insb. Salzsäure, Cl-Verbindungen; je Stoff)	0,15 kg/h
gasförmige anorganische Stoffe der Klasse IV (insb. N- und S-Verbindungen; je Stoff)	1,8 kg/h

2.2.5. Im Abgas der Quelle **431 AL2** (Gebäude 120; 500 m³/h; über Wäscher) dürfen die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenströme nicht überschreiten:

Gesamtkohlenstoff (org. C _{ges})	0,50 kg/h
gasförmige anorganische Stoffe der Klasse III (insb. Salzsäure, Cl-Verbindungen; je Stoff)	0,15 kg/h
gasförmige anorganische Stoffe der Klasse IV (insb. N- und S-Verbindungen; je Stoff)	1,8 kg/h



2.2.6. Die Massenströme der in Nebenbestimmungen Nrn. 2.2.4 und 2.2.5 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Massenströme von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe b) TA Luft mit der Maßgabe, dass die auf eine Betriebsstunde bezogenen Massenströme die zulässigen Massenströme nicht überschreiten dürfen.

2.2.7. Die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nrn. 2.2.1, 2.2.2, 2.2.4 und 2.2.5 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nrn. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nebenbestimmungen Nrn. 2.2.1, 2.2.2, 2.2.4 und 2.2.5 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

2.2.8. Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung Nr. 2.2.7 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

Sofern nach Durchführung von wiederkehrenden Messungen sicher ausgeschlossen werden kann, dass Stoffe oder Stoffgruppen in relevantem Umfang im Abgas einer der von den Messverpflichtungen nach Nebenbestimmungen Nrn. 2.2.1, 2.2.2, 2.2.4 und 2.2.5 betroffenen Abgasquellen enthalten sind, kann nach Zustimmung der zuständigen Überwachung das jeweilige Messintervall verlängert werden.

2.2.9. Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 2.2.7 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht



zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Anlage 2

Seite 7 von 7

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist unverzüglich an das Funktionspostfach dez53.emissionsberichte@brd.nrw.de der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in geeignetem Dateiformat (pdf) zu übersenden.

3. **Wasserwirtschaft**

- 3.1. Grundsätzlich ist -im Bedarfsfall- die Einleitung von Löschwasser zur Werkskläranlage oder in die Wupper ohne vorherige Absprache mit Dezernat 54 untersagt. Die Beseitigung, Ableitung oder Entsorgung von Löschwasser ist vorher mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 abzustimmen.
- 3.2. Das der wasserrechtlichen Genehmigung zugrundeliegende Abwasserkataster zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation ist zeitnah nach Änderung der Anlage zu aktualisieren.



Anlage 3

zum Genehmigungsbescheid

53.04-0054662-0009-G16-0005/20

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1. Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.2. Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.3. Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.



1.4. Störfallrelevante Änderung

Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 3 Abs. 5b BImSchG), bedarf der Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 erfasst ist.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

1.5. Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.



1.6. Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

Anlage 3

Seite 3 von 4

2. **Gewässerschutz**

- 2.1. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der jeweiligen Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind (§ 14 Abs. 1 AwSV).
- 2.2. Auf der Grundlage dieser Abgrenzung ist den jeweiligen Anlagen eine Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 39 AwSV zuzuordnen.
- 2.3. Die Überwachungs- und Prüfpflichten der Anlagen ergeben sich anhand der jeweiligen Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 46 i. V. m. den Anlagen 5 und 6 der AwSV.
- 2.4. Prüfungen von Anlagen nach § 46 AwSV dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden (§ 47 Abs. 1 AwSV).
- 2.5. Bei Prüfungen nach § 46 AwSV festgestellte Mängel sind wie folgt abzustellen und zu beseitigen (§ 48 Abs. 1 und 2 AwSV):
 - Bei geringfügigen Mängeln innerhalb von sechs Monaten (soweit erforderlich durch einen Fachbetrieb),
 - Bei erheblichen und gefährlichen Mängeln unverzüglich.

Bei einem gefährlichen Mangel ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung



des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

2.6. Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die jeweilige Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
- zu den eingesetzten Stoffen,
- zur Bauart und den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- zur Löschwasserrückhaltung und
- zur Standsicherheit.

2.7. Es ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen (§ 44 Abs. 1 AwSV).

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein (§ 44 Abs. 2 und 3 AwSV).

Ausnahmen ergeben sich aus § 44 Abs. 4 AwSV.